

MARTEN GERJETS

Europäischer und kirchlicher Datenschutz

Jus Ecclesiasticum

127

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 127

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MICHAEL DROEGE · MICHAEL FRISCH
MICHAEL GERMANN · HANS MICHAEL HEINIG
MARTIN HECKEL · CHRISTOPH LINK
GERHARD TRÖGER · HEINRICH DE WALL

Geschäftsführender Herausgeber

HEINRICH DE WALL



Marten Gerjets

Europäischer und kirchlicher Datenschutz

Zum Einfluss des Unionsrechts
auf das evangelische Kirchenrecht am Beispiel
der Datenschutzgrundverordnung

Mohr Siebeck

Marten Gerjets, geboren 1992; Studium der Rechts- und Politikwissenschaft an den Universitäten Göttingen und Dijon, Frankreich (B. A. und Staatsexamen) sowie der Verwaltungswissenschaft an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechtsinformatik der Universität Hannover und dem Kirchenrechtlichen Institut der EKD in Göttingen; Rechtsreferendariat im Bezirk des Kammergerichts Berlin; 2024 Promotion (Göttingen).
orcid.org/0000-0002-7593-0750

Zugl.: Göttingen, Univ., Diss. 2023

ISBN 978-3-16-163524-3 / eISBN 978-3-16-163525-0
DOI 10.1628/978-3-16-163525-0
ISSN 0449-4393 (Jus Ecclesiasticum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp und Göbel in Gomaringen aus der Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

VORWORT

»Es ist ein Fluch, in interessanten Zeiten zu leben.«

Hannah Arendt

In herausfordernden oder eben interessanten Zeiten wie die, in denen wir uns befinden, eine Dissertation zu einem sehr speziellen Thema, das die ganz großen Fragen nur vereinzelt berührt, schreiben und sich ihr über drei Jahre in wirtschaftlicher Sicherheit widmen zu dürfen, ist ein großes Privileg. Umso glücklicher schätze ich mich, dass ich das Privileg hatte. An diesen Punkt bin ich nur durch vielfältige Unterstützung gekommen, für die ich sehr dankbar bin. Der Abschluss einer Promotionsverfahrens ist dann auch eine gute Gelegenheit, diesen Dank auszusprechen.

Dies gilt zunächst für meinen Doktorvater Herrn Professor Dr. Hans Michael Heinig, dem ich nicht nur die Stelle am Kirchenrechtlichen Institut der EKD, die mir gerade in der Coronazeit die nötige Sicherheit gegeben hat, zu verdanken habe, sondern der bei einem Kaffee oder einem Spaziergang immer die richtigen Ratschläge hatte und dabei das Große und Ganze im Blick behielt. Die vielen hilfreichen Hinweise gepaart mit gebührender wissenschaftlicher Freiheit waren für den Abschluss dieser Arbeit essenziell.

Herrn Professor Dr. Andreas Wiebe, LL.M. bin ich für die Übernahme und rasche Erstellung des Zweitgutachtens sehr dankbar.

Den Herausgebern der Reihe *Jus Ecclesiasticum* und stellvertretend für diese Herrn Professor Dr. Heinrich de Wall danke ich für die Aufnahme in selbige, der Evangelischen Kirche in Deutschland für einen großzügigen Druckkostenzuschuss. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags Mohr Siebeck, insbesondere Frau Taudt und Frau Hüsken, danke ich für die angenehme Zusammenarbeit.

Herrn OKR Dr. Christoph Thiele danke ich ebenfalls für seinen Einsatz hinsichtlich der Projektstelle, Herrn OKR Stephan Liebchen für die Hilfe bei der Recherche im Archiv der EKD und die vielen Einblicke in die Praxis des kirchlichen Datenschutzrechts. Das gilt auch für Herrn Felix Neumann, der diesem Rechtsgebiet durch seinen Blog immer wieder Aktualität zukommen lässt. Frau Brigitte Klinker und den studentischen Hilfskräften des Instituts sei gedankt für das Korrekturlesen der Arbeit.

Meinen besonderen Dank möchte ich auch Herrn OKR PD Dr. Hendrik Munsonius, M.Th. aussprechen, dessen Hilfe und Unterstützung weit über dasjenige hinausging und -geht, was von Kollegen erwartet werden kann, und der

maßgeblich zum Erfolg dieser Arbeit beigetragen hat. Ich freue mich, dass sich ein dienstliches in ein freundschaftliches Verhältnis weiterentwickelt hat. Alle verbliebenen Bandwurmsätze sind allein meine Verantwortung.

Auch Dr. Henri Wedekind möchte ich von Herzen danken für seine Unterstützung während der Promotion, aber auch für so viel mehr.

Schließlich möchte ich meinen Eltern, Hendrikje Groeneveld und Wilfried Gerjets sowie Andreas Wilk danken. Ohne ein Elternhaus wie dasjenige, was mir gegeben wurde, wäre ich so weit nie gekommen. Ihnen ist dieses Werk gewidmet.

Die vorliegende Arbeit ist im Sommersemester 2023 als Dissertation durch die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen angenommen worden. Sie befindet sich grundlegend auf dem Stand September 2022, darüber hinaus wurden Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur nur noch in ausgewählter Weise dann berücksichtigt, insbesondere dann, wenn diese Kernbereiche gerade des kirchlichen Datenschutzrechts und der damit verbundenen Fragen betraf. In einem schnelllebigen Rechtsgebiet wie dem staatlichen Datenschutzrecht, indem in kürzester Zeit eine Vielzahl auch höchstrichterlicher Judikate wie solche des EuGH ergehen, bleibt eine monographische Arbeit notwendigerweise hinter aktuellen Entwicklungen zurück. Derartige Entwicklungen berühren die Kernthesen dieser Arbeit aber nur am Rande. Auch der von Wagner herausgegebene Kommentar zum DSGVO-EKD, an dem auch der Verfasser mitgewirkt hat, konnte nur noch vereinzelt berücksichtigt werden, was angesichts der Tatsache, dass dieser Kommentar ohnehin primär auf die praktische Anwendung der Normen gerichtet ist, vertretbar erschien.

Brüssel im Januar 2024

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT	V
INHALTSÜBERSICHT	VII
INHALTSVERZEICHNIS	IX
1. KAPITEL: Prolegomena	1
§ 1 Einleitung und Grundlagen	1
2. KAPITEL: Rahmen	13
§ 2 Primärrechtliche Grundlagen	13
§ 3 Sekundärrechtliche Umsetzung	68
3. KAPITEL: Kontext	121
§ 4 Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Basis	121
§ 5 Ausblick auf andere religionsgemeinschaftliche Datenschutzgesetze ..	132
§ 6 Kirchenrechtliche Vorgeschichte	141
4. KAPITEL: Analyse	151
§ 7 Wurde das DSG-EKD mit der DSGVO in Einklang gebracht?	151
5. KAPITEL: Ausblick und Fazit	321
§ 8 Zu Sinn und Unsinn der Ermöglichung eines kirchlichen Datenschutzrechts	321
§ 9 Resümee: Unionsrecht und Kirchenrecht am Beispiel der DSGVO ...	328
LITERATURVERZEICHNIS	343
REGISTER	373

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	V
INHALTSÜBERSICHT	VII
INHALTSVERZEICHNIS	IX
1. KAPITEL: Prolegomena	1
§ 1 Einleitung und Grundlagen	1
A. Hinführung und Forschungsstand	1
B. Zur Fallauswahl	7
C. Zum Aufbau der Arbeit	10
2. KAPITEL: Rahmen	13
§ 2 Primärrechtliche Grundlagen	13
A. Konventionsrechtlicher Hintergrund	13
B. Unionsrechtliche Normen mit Bezug zu Religionsgemeinschaften	15
I. Grundlagen	15
II. Basaler Schutz religionsgemeinschaftlicher Belange	17
1. Art. 4 Abs. 2 EUV	17
2. Art. 22 GRCh	18
3. Art. 13 AEUV	19
III. Besonderer Schutz religionsgemeinschaftlicher Belange	20
1. Art. 10 GRCh	20
2. Art. 17 AEUV	21
a) Ansätze in der Literatur	23
b) Eigene Entfaltung unter Rückgriff auf die Judikatur des EuGH	26
aa) Ausgangspunkt: Keine religionsrechtliche Kompetenz der EU	27
bb) Schutzrichtung des Art. 17 Abs. 1 AEUV	28
cc) Der Status i.S.d. Art. 17 Abs. 1 AEUV	30
dd) Kirchen und religiöse Vereinigungen und Gemeinschaften	37

e)	Verwirklichung des Art. 17 Abs. 1 AEUV	37
f)	Art. 17 Abs. 1 AEUV als kompetenziell rückgebundene und zum Ausgleich verpflichtende Annexkompetenz	45
IV.	Antidiskriminierungsrechtliche Normen	48
1.	Art. 21 GRCh	48
2.	Art. 10 AEUV	49
3.	Art. 19 AEUV	50
V.	Zwischenergebnis	50
C.	Das primärrechtliche Datenschutzrecht	52
I.	Art. 7, 8 GRCh, Art. 16 Abs. 1 AEUV	52
II.	Art. 16 Abs. 2 AEUV als Kompetenzgrundlage	54
1.	Hintergrund der Kompetenzgrundlage: Binnenmarktfinalität der DSRL	55
2.	Art. 16 Abs. 2 Var. 1 und 2 AEUV: Kompetenz für öffentlichen Datenschutz	57
3.	Art. 16 Abs. 2 S. 1 Var. 3 AEUV: Kompetenz für Datenschutz im Bereich nichtstaatlicher Datenverarbeitungen	58
4.	Binnenmarktfinalität der Kompetenz, d.i. Beschränkung auf grenzüberschreitende Datenverarbeitungen?	61
5.	Kompetenzgrenze »Anwendungsbereich des Unionsrechts«?	64
6.	Konkret: Unionale Kompetenz für die Regelung des religionsgemeinschaftlichen Datenschutzes?	65
III.	Zwischenergebnis: Die unionale Kompetenz für den Datenschutz	67
§ 3	Sekundärrechtliche Umsetzung	68
A.	Grundlegendes	68
B.	Zum Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung	69
C.	Art. 91 DSGVO	72
I.	Genese der Norm	72
II.	Art. 91 Abs. 1 – eigenes Datenschutzrecht	73
1.	Ungeschriebene Voraussetzung: Datenschutzrechtlicher Status der Religionsgemeinschaften im mitgliedstaatlichen Recht	74
2.	Institutionelle Dimension	75
3.	Materielle Dimension	77
a)	Umfassende Regeln	77
b)	Einklang	81
aa)	Prüfung des gesamten Gesetzes oder nur einzelner Normen?	81
bb)	Art. 91 Abs. 1 als gestufte Öffnungsklausel sui generis	82

cc) Wann liegt Einklang vor?	87
dd) Sonstige Öffnungsklauseln als Maßstab?	94
ee) Mitgliedstaatliches Recht als Maßstab?	96
4. Temporale Dimension	97
a) Temporale Dimension 1: Umfassende Regeln zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO	98
aa) Wortlaut	100
bb) Historie	100
cc) Systematik	101
dd) Telos und primärrechtskonforme Auslegung	101
b) Temporale Dimension 2: Ab wann müssen die Regeln in Einklang gebracht worden sein?	107
5. Reichweite des Art. 91 Abs. 1 DSGVO: Beschränkung auf religiöse Datenverarbeitungen?	107
6. Zwischenergebnis	109
III. Art. 91 Abs. 2 – Aufsichtsbehörden spezifischer Art	109
1. Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden	110
2. Aufsichtsbehörden »spezifischer Art«	113
IV. Exkurs: Vorschläge für die Ausgestaltung des Art. 91 DSGVO de lege feranda	115
D. Zwischenergebnis: Die sekundärrechtliche Ebene	118
3. KAPITEL: Kontext	121
§ 4 Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Basis	121
A. Hinführung	121
B. Die Rechtslage bis zur Geltung der DSGVO	121
I. Datenschutz als »Angelegenheit« und das BDSG als »für alle geltendes Gesetz« i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV	121
II. Verfassungsrechtliche Vorgaben für das kirchliche Datenschutzrecht	126
III. Die Vorgabe des Treffens »ausreichender Datenschutzmaßnahmen« in § 15 Abs. 4 BDSG a.F.	128
C. Die Rechtslage seit Geltung der DSGVO	130
D. Zwischenergebnis: Die nationale Ebene	132
§ 5 Ausblick auf andere religionsgemeinschaftliche Datenschutzgesetze ..	132
A. Katholische Kirche	133
B. Jehovas Zeugen	134
C. Sonstige Religionsgemeinschaften in Deutschland	135
D. Religionsgemeinschaften anderer EU-Mitgliedstaaten	137
E. Zusammenfassung	140

§ 6 Kirchenrechtliche Vorgeschichte	141
A. Das kirchliche Datenschutzrecht bis 2018	141
B. Das DSGVO-EKD heute: Überblick über den Reformprozess	143
C. Zwischenergebnis: Die kirchliche Ebene	148
4. KAPITEL: Analyse	151
§ 7 Wurde das DSGVO-EKD mit der DSGVO in Einklang gebracht?	151
A. Die grundlegenden Anforderungen des Art. 91 Abs. 1 DSGVO ...	154
I. Stichtagsregelung	154
II. Anwendungsbereich (§ 2 DSGVO-EKD)	154
III. »Umfassende Regeln«	156
IV. Normwiederholungsverbot	157
V. Das Verhältnis zu sonstigem (kirchlichen) Recht und die Subsidiarität des DSGVO-EKD (§§ 2 Abs. 6, 6 Nr. 1, 21 Abs. 5, 22 Abs. 5, 54 Abs. 2, Abs. 3 DSGVO-EKD)	159
VI. Zwischenergebnis	162
B. Präambel, Schutzgut und Rückkoppelung an theologische Grundlagen (Präambel und § 1 DSGVO-EKD)	163
I. Präambel	163
II. Schutzgut und theologische Rückkoppelung	164
C. Grundlagen der Datenverarbeitung	168
I. Begriffsbestimmungen	168
1) Allgemeines	168
2) Speziell: Die Anonymisierung (§ 4 Nr. 7 DSGVO-EKD)	169
II. Die Grundsätze der Datenverarbeitung	172
III. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (§§ 6 und 7 DSGVO-EKD)	173
1. Allgemeine Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (§ 6 DSGVO-EKD)	173
a) § 6 Nr. 1 DSGVO-EKD	174
b) § 6 Nr. 6 DSGVO-EKD	176
c) § 6 Nr. 3 und 4 DSGVO-EKD	176
d) § 6 Nr. 2, 5 und 7 DSGVO-EKD	181
e) § 6 Nr. 8 DSGVO-EKD	181
f) Reformvorschläge	183
2. Zweckänderung (§ 7 DSGVO-EKD)	185
IV. Das Datengeheimnis (§ 26 DSGVO-EKD)	193
V. Gemeinsame Verantwortlichkeit (§ 29 DSGVO-EKD)	194
VI. Besondere Kategorien personenbezogener Daten (§§ 4 Nr. 2/13 DSGVO-EKD)	199
VII. Sonderfall Kirchenaustritt	202
VIII. Zwischenergebnis	204

D. Betroffenenrechte	205
I. Allgemeine Pflichten des Verantwortlichen (§ 16 DSGVO-EKD)	205
II. Informationspflichten (§ 17 DSGVO-EKD)	208
III. Auskunftsrecht und »Recht auf Kopie« (§ 19 DSGVO-EKD)	215
1. Auskunftsrecht	215
2. Recht auf Kopie	221
IV. Recht auf Löschung/Recht auf Vergessenwerden (§ 21 DSGVO-EKD)	228
V. Recht auf Berichtigung, Einschränkung und Datenübertragbarkeit (§§ 20, 22, 24 DSGVO-EKD)	233
1. Recht auf Berichtigung (§ 20 DSGVO-EKD)	233
2. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 22 DSGVO-EKD)	234
3. Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 24 DSGVO-EKD)	234
VI. Widerspruchsrecht (§ 25 DSGVO-EKD)	236
VII. Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall (Art. 22 DSGVO)	240
VIII. Zwischenergebnis: Die Betroffenenrechte	241
E. Örtliche Beauftragte für den Datenschutz (§§ 36–38 DSGVO-EKD)	242
I. Bestellung der örtlichen Beauftragten für den Datenschutz (§ 36 DSGVO-EKD)	242
II. Stellung der örtlichen Beauftragten für Datenschutz (§ 37 DSGVO-EKD)	247
III. Aufgaben der örtlichen Beauftragten für Datenschutz (§ 38 DSGVO-EKD)	249
F. Datenschutzaufsicht und Sanktionen (§§ 39–45 DSGVO-EKD)	250
I. Datenschutzaufsicht (§§ 39–44 DSGVO-EKD)	251
1. Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht in EKD und Landeskirchen	251
2. Stellung und Ausstattung der Datenschutzaufsicht	252
3. Tätigkeitsbericht	259
4. Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzaufsicht	259
II. Geldbußen (§ 45 DSGVO-EKD)	263
1. Beschränkung der Bußgeldpflicht auf Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen (§ 45 Abs. 1 S. 2 DSGVO-EKD)	265
2. Opportunitätsprinzip?	271
3. Höhe der Bußgelder (§ 45 Abs. 3, Abs. 5 DSGVO-EKD)	272
4. Vollstreckung der Bußgelder	274
III. Zwischenergebnis	275
G. Rechtsschutz (§ 47 DSGVO-EKD) und Schadensersatz (§ 48 DSGVO-EKD)	276
I. Rechtsschutz	276
1. Vorlageberechtigung kirchlicher Gerichte im Rahmen des Art. 267 AEUV	277

2. Voraussetzungen der Art. 78, 79 DSGVO (i. V.m. Art. 47 GRCh)	279
II. Schadensersatz (§ 48 DSG-EKD)	283
H. Besondere Verarbeitungssituationen	287
I. Seelsorgeheimnis und Amtsverschwiegenheit (§ 3 DSG-EKD)	287
II. Beschäftigtendatenschutz (§§ 4 Nr. 20, 49 DSG-EKD)	290
III. Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke (§ 50 DSG-EKD)	294
IV. Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (§ 50a DSG-EKD)	295
V. Das Medienprivileg (§ 51 DSG-EKD) und insb. Gemeindebriefe	299
VI. Die Aufzeichnung und Übertragung von Gottesdiensten und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen (§ 53 DSG-EKD)	302
I. Ergebnis: Steht das DSG-EKD »im Einklang« mit der DSGVO? ..	303
I. Hinführung	303
II. Für sich genommene problematische Abweichungen	304
III. Abweichungen mit unterschiedlicher Schwere je nach verantwortlicher Stelle	307
IV. Abweichungen mit Schutzniveau »nach oben«	312
V. Keine oder keine nennenswerten Abweichungen	313
VI. Gesamtbilanz	314
 5. KAPITEL: Ausblick und Fazit	 321
§ 8 Zu Sinn und Unsinn der Ermöglichung eines kirchlichen Datenschutzrechts	321
§ 9 Resümee: Unionsrecht und Kirchenrecht am Beispiel der DSGVO ...	328
 LITERATURVERZEICHNIS	 343
 REGISTER	 373

1. KAPITEL

Prolegomena

§ 1 Einleitung und Grundlagen

A. Hinführung und Forschungsstand

Diese Arbeit untersucht die Einwirkung des Unionsrechts auf das evangelische Kirchenrecht am Beispiel des Datenschutzrechts. Ihre Bearbeitung rechtfertigt sich einerseits durch den spezifischen Modus dieser Einwirkung und andererseits durch den Inhalt, das Datenschutzrecht.

Im Religions(verfassungs)recht¹ kann der europarechtliche² Einfluss auf dieses Rechtsgebiet als eines der Großthemen mindestens der letzten zwanzig Jahre gelten.³ Die anfängliche Angst vor der »supranationalen Walze«⁴, die über das deutsche Religionsrecht hinwegrollt, wurde aus mancher Sicht vor wenigen Jahren durch zwei Urteile des EuGH, die sich mit dem unionalen Antidiskriminierungsrecht und dessen Einfluss auf das kirchliche Arbeitsrecht beschäftigten,⁵ ein weiteres Mal nachdrücklich bestätigt.⁶ Dass erhöhtes Konfliktpotenzial besteht,

¹ Auf die begriffliche Diskussion rund um Staatskirchenrecht, Religionsverfassungsrecht und Religionsrecht sei hier nur verwiesen (s. zum Ganzen *Walter/Heinig*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht, passim). Im Folgenden wird aber auf den Begriff des Religionsverfassungsrechts abgestellt, soweit die verfassungsrechtlichen Normen, die den Faktor »Religion« und »Religionsgemeinschaften« betreffen, gemeint sind; der Begriff Religionsrecht bezieht auch einfach-gesetzliches Recht dieser Art ein und ist vom religionsgemeinschaftlichen Recht bzw. Kirchenrecht abzugrenzen, vgl. in diese Richtung auch *Classen*, Religionsrecht, § 1 Rn. 3.

² In dieser Arbeit ist nur das Unionsrecht, bzw. das Europarecht i.e.S. von Interesse, also das Recht der EU und ihrer Vorgängerorganisationen, sodass dies gemeint ist, wenn von Europa, Europarecht und Europäisierung die Rede ist. Soweit das Recht des Europarats, insb. die EMRK behandelt wird, wird der Begriff des Europarechts i.w.S. oder der des Konventionsrechts genutzt, s. zum Ganzen *Herdegen*, EuR, § 1 Rn. 2ff.

³ S. nur *Mückel*, Europäisierung des Staatskirchenrechts, S. 45 ff., 478 ff.; *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 375 ff.; *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 403 ff.; *Munsonius*, GöPRR 3/2012, S. 12 ff.

⁴ *Isensee*, Die Zukunftsfähigkeit, des deutschen Staatskirchenrechts, S. 67 (73).

⁵ EuGH, Urteil v. 17.4.2018, ECLI:EU:C:2018:257 – *Egenberger*; EuGH, Urteil v. 11.9.2018, ECLI:EU:C:2018:696 – *IR*.

⁶ S. die deutliche Kritik an der Judikatur des EuGH etwa bei *Greiner*, Konsequenzen, S. 13 (21 ff.); *ders.*, EssG 55, S. 101 (111 ff.); *Thüsing/Mathy*, RIW 2018, 559 (561 ff.); auch anhand grundrechtsdogmatischer Problematisierung *Edenbarter*, Drittwirkung, S. 55 (63 ff.); *Völkerding*, Die Integrationsfestigkeit des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, S. 140 ff. Gleichzeitig finden sich nicht wenige Kommentierungen, die die Linie des EuGH nachdrücklich begrüßen, so etwa bei *Schneedorf*, NJW 2019, S. 177 (179, 181); *Zaccaroni*, Stato e Chiesa e pluralismo confessionale 1 (2019), S. 1 (15 ff.); mit gewissen Vorbehalten hinsichtlich des Art. 17 AEUV auch *Joussen*, EuZA 2018, S. 421 (432 ff.). Recht neutral spricht *Junker* insgesamt von einem Paradigmenwechsel, vgl. *Junker*, NJW 2018, S. 1850 (1852); s. auch *Fremuth*, EuZW 2018, S. 723 (728 f.).

wenn das Religionsrecht, das angesichts seiner besonderen historischen Prägung⁷ zu einer großen Diversität religionsrechtlicher Systeme in den Mitgliedstaaten⁸ geführt hat, auf Regelungsansätze einer Organisation wie der EU trifft, die schon grundsätzlich wenig empfänglich für religiöse Sachverhalte zu sein scheint und darüber hinaus lange Zeit eine primär ökonomisch orientierte Institution war (bzw. als solche verstanden wurde)⁹, kann dabei freilich grundsätzlich nicht überraschen.

Hinsichtlich des europarechtlichen Veränderungsdrucks im Bereich des Religionsrechts kann dabei nach zwei Effekten differenziert werden: So führt er zunächst zu Anpassungen bzw. Anpassungsbedarf im *staatlichen* Religionsrecht, entweder auf legislativer Ebene, etwa im Falle einer Richtlinie, die durch ein Umsetzungsgesetz transformiert werden muss, oder auch auf administrativer oder judikativer Ebene, was nicht nur, aber gerade auch für Verordnungen gilt.¹⁰ Als Beispiele hierfür können etwa Beihilfen¹¹ oder das Tierschutzrecht¹² genannt werden. Dasselbe gilt aber auch für das allgemeine Antidiskriminierungsrecht, etwa hinsichtlich des islamischen Kopftuchs am (säkularen) Arbeitsplatz¹³ oder die staatliche Verknüpfung von kirchlichen Feiertagen mit arbeitsrechtlicher Sonderbehandlung^{14, 15}.

Daneben, und das ist die Komponente, die auch in dieser Arbeit in den Blick genommen wird, führt das Unionsrecht zu (mittelbaren) Veränderungen im Bereich der Religionsgemeinschaften und Kirchen selbst, was gerade auch ihr eigenständiges Rechtsregime (im Falle der großen christlichen Kirchen in Deutschland, also der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) das Kirchenrecht) einschließt. Diesbezüglich drängt sich sofort ein Themenkomplex auf, der soeben schon angesprochen wurde: Das europäische Antidiskriminierungsrecht und das kirchliche Arbeitsrecht. Das

⁷ Vgl. statt vieler *Classen*, Religionsrecht, § 1 Rn. 3.

⁸ S. unten § 2 B.I.

⁹ Zur Veränderung hin zu einer Werteunion s. *Calliess*, JZ 2004, S. 1033 (1033 ff.).

¹⁰ Auch diese Veränderungen haben freilich wiederum Einfluss auf die Religionsgemeinschaften bzw. zumindest auf das Handeln mit religiösem Hintergrund.

¹¹ EuGH, Urteil v. 27.6.2017, ECLI:EU:C:2017:496 – *Escuelas*; s. dazu etwa *Nicolaidis*, EStAL 2017, S. 527 (527 ff.).

¹² EuGH, Urteil v. 29.5.2018, ECLI:EU:C:2018:335 – *Liga van Moskeeën*, s. dazu *Howard*, *Ritual slaughter and religious freedom*, CMLR 56 (2019), S. 803 (803 ff.). Freilich hat der EuGH gerade in diesem Urteil mitgliedstaatlichen Spielraum durchaus anerkannt. Ähnliches gilt für das Urteil v. 17.12.2020, ECLI:EU:C:2020:695 – *Centraal Israëlitisch Consistorie van België*.

¹³ EuGH, Urteil v. 14.3.2017, ECLI:EU:C:2017:203 – *G4S*; Urteil v. 14.3.2017, ECLI:EU:C:2017:204 – *Bouagnaoui*; s. dazu *Mangold/Payandeh*, EuR 2017, S. 700 (700 ff.); *Howard*, MJ 24 (2017), S. 348 (348 ff.). Im Jahr 2021 schloss der EuGH an diese Urteile an, akzentuierte die grundrechtlichen Fragen dabei allerdings, vgl. EuGH, Urteil v. 15.7.2021, ECLI:EU:C:2021:594 – *verb. Rs. WABE e.V. und MH Müller Handels GmbH* und dazu *Gerjets*, ZevKR 66 (2021), S. 420 (428 ff.).

¹⁴ EuGH, Urteil v. 22.1.2019, ECLI:EU:C:2019:43 – *Cresco Investigation*; s. dazu etwa *Krimphove*, ArbRAktuell 2020, S. 1 (2). Daneben ist der Fall *MIUR* zu nennen, indem es um die Frage der Verlängerung der Arbeitsverträge von Lehrern katholischer Theologie in Spanien ging, vgl. EuGH, Urteil v. 13.1.2022, ECLI:EU:C:2022:3 – *MIUR*.

¹⁵ S. zum Ganzen auch *Heinig*, EssG 55 (2020), S. 128 (137 ff.).

unionale Antidiskriminierungsrecht, das seine für die Kirchen maßgebliche sekundärrechtliche Kodifizierung in der Gleichbehandlungs-RL¹⁶ gefunden hat, die ihrerseits durch die Bundesrepublik im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG¹⁷) umgesetzt wurde, hat gerade auch im kirchlichen Recht zu Veränderungen geführt.¹⁸ Freilich gilt auch hier, dass kein unmittelbarer Durchgriff auf das kirchliche Recht erfolgte: Einerseits wurde das europäische Recht durch das staatliche Umsetzungsgesetz vermittelt und richtete sich gerade nicht direkt an die Religionsgemeinschaften, andererseits richtet sich nicht einmal das deutsche Gesetz direkt an diese, sondern regelt, gleich den Vorgaben der Richtlinie, nur rechtlich relevante Benachteiligungen bzw. Ungleichbehandlungen (vgl. § 1 AGG, s. auch Art. 1 Gleichbehandlungs-RL).¹⁹ Auch das deutsche Gesetz verwirklicht sich damit nur einzelfallbezogen in gerichtlichen Verfahren und stellt keine grundsätzlichen Vorgaben für religionsgemeinschaftliches Recht auf. Dieser Befund mildert freilich den tatsächlichen Veränderungsdruck, der auf den Religionsgemeinschaften und ihrem Recht lastet und der zu schweren Verwerfungen geführt hat und weiterhin führen wird, keineswegs. Religionsgemeinschaftliche bzw. kirchenrechtliche Kodifikationen, die in der praktischen Anwendung vor Gericht in den meisten Fällen keine Wirkung entfalten würden, finden natürlich keine gesetzgeberische Rechtfertigung, sodass die entsprechenden Regelwerke angepasst wurden und weiterhin angepasst werden müssen.²⁰

Dass gerade der unionsrechtliche Einfluss auf das kirchliche Arbeitsrecht eine solchermaßen emotional geführte Debatte mit sich gebracht hat, dürfte auch darin begründet liegen, dass hier genuin theologische Fragen (mit)verhandelt werden, die nicht nur innerkirchlich sehr umstritten sind, sondern die auch gesamtgesellschaftlich kontrovers diskutiert werden. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass die kirchliche Position, über die maßgeblich das BVerfG lange Zeit seine schützende Hand gehalten hat,²¹ nicht nur angesichts grundsätzlicher gesellschaftlicher Umwälzungen in tatsächlicher Hinsicht – Stichwort: Säkularisie-

¹⁶ Richtlinie 2000/78/EG des Rates v. 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. EU L 303, S. 16.

¹⁷ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) v. 14.8.2006, BGBl. I 2006, S. 1897.

¹⁸ Und war damit für die Reform der sog. Loyalitätsrichtlinie der EKD (Richtlinie des Rates der EKD über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie, v. 9.12.2016, ABl. EKD 2017, S. 11 ff.) neben tatsächlichen Veränderungen ein wichtiger Grund, vgl. *Schilberg*, KuR 2017, S. 43 (46 f.).

¹⁹ Ein Überblick zum Regelungsansatz von Antidiskriminierungs-RL und AGG, einschließlich einer Einbettung in den sonstigen antidiskriminierungsrechtlichen Diskurs findet sich bei *Mangold*, Von Homogenität zu Vielfalt, S. 461 (470 ff., 474 ff.).

²⁰ S. zu den durch die genannte Rechtsprechung des EuGH im Jahr 2018 nötig gewordenen Reformen etwa *Joussen*, Evangelisches Profil, S. 69 (83 ff.).

²¹ Grundlegend BVerfGE 70, 138. Zuletzt bestätigt und weiterentwickelt durch BVerfGE 137, 273; s. zum Chefarzturteil aus dem Jahr 2014 etwa *Edenharter*, NZA 2014, S. 1378 (1379 ff.). Zur gesamten Rechtsprechung des BVerfG in diesem Kontext *Morgenbrodt*, Loyalitätsobliegenheiten, S. 93 ff., 516 ff.; kritisch zu dieser Rechtsprechungslinie etwa *Czermak*, Siebzig Jahre Bundesverfassungsgericht in weltanschaulicher Schiefelage, S. 60 ff., 93 ff., 113 ff.; ähnlich auch *Kulicke/Vasel*, Das konservative Gericht, S. 83 ff., 97 ff.

rung, Pluralisierung und Individualisierung²² –, sondern eben auch im Hinblick auf kirchliche Veränderungen²³ sowie anderweitige Einflüsse, wie die menschenrechtliche Rechtsprechung des EGMR,²⁴ deutlich an Plausibilität verloren hatte.

Der Fokus auf das Antidiskriminierungs- bzw. Arbeitsrecht ist also verständlich. Dennoch ergibt sich spätestens seit 2016, dass ein weiteres Themenfeld verstärkt in den Blick genommen werden sollte: Das Datenschutzrecht und sein Einfluss auf das Kirchenrecht. Seit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO²⁵) findet sich nämlich im (sekundären) Unionsrecht eine Norm, die sich nicht nur dadurch auszeichnet, dass sie erstmalig direkt legislativ auf den sog. Kirchenartikel – Art. 17 Abs. 1 AEUV – Bezug nimmt (vgl. Erwägungsgrund (ErwG) 165 zur DSGVO), sondern die sich auch unmittelbar²⁶ an die Religionsgemeinschaften und ihre Rechtssetzungstätigkeit wendet und damit ebenfalls das Phänomen des Kirchenrechts anerkennt (ohne es als solches zu bezeichnen). Gemeint ist Art. 91 DSGVO. Zusammen mit dem direkten Rekurs auf Art. 17 Abs. 1 AEUV stellt gerade diese ausdrückliche Bezugnahme auf religionsgemeinschaftliches Recht einen neuen Modus des unionsrechtlichen Einflusses dar, der vertiefte Beschäftigung verdient.

Das Thema europäischer Datenschutz und Kirchen kam erstmals schon vor Erlass der Datenschutzrichtlinie (DSRL²⁷) von 1995 auf, als kirchlicherseits befürchtet wurde, die europäische datenschutzrechtliche Gesetzgebung könne das deutsche Kirchensteuersystem aus den Angeln heben.²⁸ Dies wurde zwar

²² S. dazu statt vieler *Pollack*, Säkularisierung, S. 303 (303 ff.); *Knoblauch*, Individualisierung, Privatisierung und Subjektivierung, S. 329 (329 ff.); *Liedbegener*, Pluralisierung, S. 347 (347 ff.); zum Problemkreis der Säkularisierung und dessen schwierigen begrifflichen und inhaltlichen Facetten allgemeiner *Dreier*, Staat ohne Gott, S. 19 ff.

²³ Die ihrerseits nicht von Säkularisierung und Individualisierung zu trennen sind, darüber aber hinausgehen. Dazu etwa *Heinig*, Kirchenrechtliche Herausforderungen, S. 35 (63). Vgl. auch *Winter*, ZevKR 66 (2021), S. 286 (293 ff.); *Wurzel*, ZevKR 66 (2021), S. 297 (297 ff.).

²⁴ EGMR, 23.9.2010 – App. 425/03 (Obst/Deutschland); EGMR, Urteil v. 23.9.2010 – App. 1620/03 (Schüth/Deutschland); EGMR, 3.2.2011 – App. 18136/02 (Siebenhaar/Deutschland); EGMR, 12.6.2014 – App. 5603/07 (Fernández Martínez/Spainien); s. dazu *Schubert*, KuR 2016, S. 165 (165 ff.).

²⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Abl. EU L 119, S. 1. Zeitgleich erging für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, Abl. EU L 119, S. 89 (im Folgenden JI-RL).

²⁶ Gänzlich unmittelbar ist freilich auch der Durchgriff dieses Artikels nicht, s. dazu unten § 3 C.II.1., dennoch wird in der Norm selbst erstmalig auf religionsgemeinschaftliche Gesetzgebung abgestellt.

²⁷ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Abl. EU L 281, S. 31.

²⁸ S. etwa *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 303, 457 f.; *Weber*, NVwZ 2011, S. 1485 (1488); *Hense*, in: Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, Art. 91 Rn. 3.

aufgrund von Lobbyarbeit und einer verständnisvollen deutschen Bundesregierung abgewendet, zeugte aber zugleich von der deutlichen Möglichkeit der Veränderung des religionsgemeinschaftlichen Systems der Mitgliedstaaten durch die Hintertür.²⁹

Bis zum Erlass der Datenschutzgrundverordnung lief das Thema (europäisierter) kirchlicher Datenschutz aber eher als Nischenthema neben dem Antidiskriminierungsrecht und dessen Einfluss auf das kirchliche Arbeitsrecht. Gerade die Art der Einwirkung war aber auch bis zum Erlass bzw. Inkrafttreten der DSGVO eine andere, da die DSRL zunächst in mitgliedstaatliches Recht umgesetzt werden musste, was durch das BDSG a.F.³⁰ geschehen war, und sich nicht direkt an die Religionsgemeinschaften richtete. Die Anpassung des BDSG an die DSRL führte wiederum zwar auch im religionsgemeinschaftlichen Recht zu entsprechenden Anpassungen, ein direkter Durchgriff erfolgte aber nicht.³¹ Zwar fanden sich im BDSG direkte Vorgaben an die Religionsgemeinschaften im Bereich des Datenschutzes, diese betrafen aber nur den Fall der Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 15 Abs. 4 BDSG) und sahen keinen Maßstab für das gesamte religionsgemeinschaftliche Datenschutzrecht vor. Nunmehr also ist schon der Modus der Einwirkung auf religionsgemeinschaftliches Recht beachtenswert; Art. 91 Abs. 1 DSGVO selbst spricht von umfassenden datenschutzrechtlichen Regeln, die eine *Religionsgemeinschaft anwendet* und die mit der DSGVO in Einklang gebracht werden müssen.³² Insofern hat sich dann auch die Bedeutung des neuen BDSG³³ für die Diskussion rund um das Thema kirchlicher Datenschutz verringert, wenngleich es durchaus nicht völlig unbedeutend ist.³⁴

Neben dieser spezifischen Ausgestaltung des Modus der Einwirkung ist aber auch die inhaltliche Dimension interessant, da diese in Forschung und Literatur weit weniger Aufmerksamkeit erfahren hat als das Antidiskriminierungs- bzw. kirchliche Arbeitsrecht. Wenngleich das kirchliche Datenschutzrecht durchaus nicht völlig unbearbeitet geblieben ist, hat es doch ein Randdasein geführt. Dies ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass das Datenschutzrecht, anders als das kirchliche Arbeitsrecht, ein Gebiet ist, dessen religionsgemeinschaftliche, aber auch theologische Bedeutung nicht auf den ersten Blick erkennbar ist. Vorherige Bearbeitungen des Themas orientierten sich dabei vor allem an der verfassungs-

²⁹ Gleichwohl blieb bis zuletzt streitig, ob die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften von DSRL und BDSG a.F. umfasst waren, s. unten § 4 B.I.

³⁰ Bundesdatenschutzgesetz i.d.F. d. Bekanntmachung v. 14.1.2003, BGBl. I, S. 66, zul. geändert durch Gesetz v. 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618).

³¹ Zu den Änderungen des DSG-EKD aufgrund der bundesgesetzlichen Novellierung des BDSG im Rahmen einer Anpassung an die DSRL s. *Claessen*, Datenschutz in der evangelischen Kirche, S. 21.

³² Näher zu diesen Kriterien unten § 3 C.II.2. und 3.

³³ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) v. 30. Juni 2017, BGBl. 2017 I, S. 2097.

³⁴ S. näher dazu unten § 3 C.II.1. und § 4 C.

und einfachgesetzlichen Regelung in Deutschland³⁵ sowie an rechts theologischen Fragen³⁶ oder waren eher praktischer Art, wie die Kommentierungen der Datenschutzgesetze von Katholischer Kirche³⁷ und EKD³⁸. Seit Inkrafttreten und Geltung der DSGVO hat die Literatur zu diesem Thema zwar merklich zugenommen, neben Aufsätzen³⁹ widmen sich der Frage des kirchlichen Datenschutzes nun vor allem auch die Kommentierungen des Art. 91 DSGVO, zu denen sich im Jahr 2021 der Kommentar zum katholischen Datenschutzgesetz (KDG) von *Sydow*⁴⁰ und im Jahr 2023 einer zum DSG-EKD von *Wagner*⁴¹ gesellt hat. Gleichwohl fehlt es bislang noch an einer monographischen Aufarbeitung des Themas; die letzte deutschsprachige Monographie zum kirchlichen Datenschutzrecht, die vor allem das evangelische Recht im Blick hat, liegt nunmehr zwanzig Jahre zurück.⁴² Aus Polen ist zwar eine Arbeit bekannt, die sich ebenfalls mit den unionsrechtlichen Vorgaben auseinandersetzt und die die Datenschutzgesetze einiger Religionsgemeinschaften prüft, mangels Übersetzung kann sie aber für die deutschsprachige Diskussion kaum eine Wirkung entfalten.⁴³ Daneben finden sich zum katholischen Recht eine Arbeit, die sich aber primär mit den kanonischen Vorgaben beschäftigt und den spezifisch unionsrechtlichen Einfluss nur am Rande vermisst.⁴⁴ Die Arbeit von *Hermes* dagegen geht zwar auch auf die europarechtlichen Vorgaben ein, bezieht die Anwendung des Art. 91 DSGVO dann aber auf die katholische Kirche,⁴⁵ sodass das neue evangelische Recht noch monographisch unbearbeitet ist.

Festzuhalten bleibt, dass nicht nur das kirchliche Datenschutzrecht an sich eine erneute monographische Bearbeitung verdient, sondern, dass gerade diese Dimension des europäisierten Religions-, Religionsverfassungs- und Religionsgemeinschaftsrechts bislang nicht die Aufmerksamkeit erfahren hat, die ihr angesichts der tatsächlichen praktischen Bedeutung zukommt; Katholische und Evangelische Kirche zählen – freilich sehr vereinfacht und unter Zusammenfassung aller jeweiligen kirchlichen Stellen – zu den größten datenverarbeitenden Stellen der Bundesrepublik.

³⁵ S. statt vieler *Schatzschneider*, Kirchenautonomie und Datenschutzrecht.

³⁶ *Ziekow*, Datenschutz und evangelisches Kirchenrecht; *Germann*, ZevKR (48) 2003 S. 446 (446 ff.).

³⁷ Zur KDO etwa *Fachet*, Datenschutz in der Kirche und ihren Einrichtungen.

³⁸ *Claessen*, Datenschutz in der evangelischen Kirche.

³⁹ S. etwa *Ronellenfitsch*, DÖV 2018, S. 1017 (1017 ff.); *Timnefeld*, ZD 2020, S. 145 (145 ff.); *Hense*, BRJ 1 (2018), S. 37 (37 ff.); *Hoeren*, NVwZ 2018, S. 373 (373 ff.); *Golland*, RDV 2018, S. 8 (8 ff.); *Ziekow*, ZevKR 2018, S. 391 (391 ff.). Vor Inkrafttreten auch schon *Preuß*, ZD 2015, S. 217 (217 ff.); *Ziegenhorn/Drossel*, KuR 2016, S. 230 (230 ff.).

⁴⁰ *Sydow*, Kirchliches Datenschutzrecht.

⁴¹ *Wagner*, EKD-Datenschutzrecht.

⁴² *Ziekow*, Datenschutz und evangelisches Kirchenrecht.

⁴³ S. *Lukańko*, Kościelne modele ochrony danych osobowych, passim (»Kirchenmodelle zum Schutz personenbezogener Daten«), s. dazu im Überblick *Neumann*, Rezension: Kirchlicher Datenschutz in Polen, Art. 91-Blog v. 10.9.2020, abrufbar unter <https://artikel91.eu/2020/09/10/rezension-kirchlicher-datenschutz-in-polen/>.

⁴⁴ *Tollkühn*, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre.

⁴⁵ *Hermes*, Datenschutz der katholischen Kirche im Spannungsfeld zwischen kirchlicher Selbstbestimmung und europäischem Datenschutzrecht.

B. Zur Fallauswahl

Bevor näher auf die Vorgehensweise dieser Arbeit eingegangen wird, soll an dieser Stelle zunächst in mehrfacher Hinsicht eine Begründung der Fallauswahl erfolgen: Der Fokus dieser Arbeit liegt auf dem unionsrechtlichen Einfluss auf das Datenschutzrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Wenngleich gerade die unionsrechtlichen Grundlagen (§ 2 und § 3) abstrahiert von diesem Fallbeispiel betrachtet werden und insofern auch ansonsten Geltung beanspruchen können, ist diese Falleingrenzung im Hinblick auf die späteren Paragraphen (§ 6 und § 7) zu begründen: Das gilt einerseits für den Ansatz, eine deutsche Kirche als Fallbeispiel zu nutzen, andererseits für die Tatsache, nur eine einzige religionsgemeinschaftliche Datenschutzkodifikation, namentlich das der EKD – das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD⁴⁶) – vertieft zu analysieren.

Begründet liegt die derartige Fallauswahl in verschiedenen Faktoren. Das Abstellen auf eine deutsche Kirche bietet sich aus dem Grund an, dass hier – soweit ersichtlich – das kirchliche Datenschutzrecht die größte Rolle im rechtswissenschaftlichen Diskurs spielt. Dieser Diskurs spiegelt zwar nicht die tatsächliche Bedeutung religionsgemeinschaftlicher Datenschutzregeln auch in anderen Mitgliedstaaten wider, so sind solche Datenschutzgesetze in vielen Mitgliedstaaten zu finden,⁴⁷ bietet aber die meisten Anknüpfungspunkte zur weiteren Forschung.⁴⁸ Dass nicht als Vergleichsfall eine weitere oder mehrere Religionsgemeinschaften aus Deutschland oder den anderen Mitgliedstaaten gewählt wurde, liegt vor allem in dem Ansatz begründet, die Einhaltung der Voraussetzungen, die Art. 91 DSGVO vorgibt, einmal vertieft durchzuprüfen und nicht nur einen Ausschnitt der religionsgemeinschaftlichen Datenschutzregeln zu analysieren. Schon in dieser Arbeit nimmt eine solche Auseinandersetzung mit dem DSG-EKD allein einen großen Umfang an, wobei trotzdem nicht alle Paragraphen des Gesetzes betrachtet werden können und sollen,⁴⁹ sodass eine ähnliche tiefe Betrachtung anderer religionsgemeinschaftlicher Datenschutzgesetze den Rahmen gesprengt hätte. Um gleichwohl keinem *Bias* in der dogmatischen Aufarbeitung des DSG-EKD zu unterliegen, der sich darin manifestieren könnte, einen allzu strengen Maßstab an dieses Gesetz anzulegen, soll schon hier zu Beginn reflektiert werden, dass eine Vielzahl an anderen religionsgemeinschaftlichen Datenschutzregeln existiert, bei deren Schaffung die Voraussetzungen des Art. 91 Abs. 1 DSGVO offenbar noch großzügiger verstanden wurden (ohne freilich, dass dieses Faktum als solches zur Auslegung der Norm taugt). Im Vorlauf zur Analyse des DSG-EKD soll dementsprechend ein kurzer Ausblick auf derar-

⁴⁶ Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017, ABl. EKD 2018, S. 353, zuletzt geändert am 24. Juni 2021 (Abl. EKD S. 158).

⁴⁷ S. für einen Überblick unten § 5 D.

⁴⁸ Gerade Italien und Polen stellen freilich weitere Beispiele dar, in denen das religionsgemeinschaftliche Datenschutzrecht auch mehr wissenschaftliche Bearbeitung erfährt, insoweit stehen aber sprachliche Barrieren im Weg.

⁴⁹ S. zur Fallauswahl insoweit s. die Einleitung zu § 7.

tige Regelungen geworfen werden.⁵⁰ Dass weiter keine der kleineren Kirchen in Deutschland als Beispiel gewählt wurde, liegt einerseits darin begründet, dass dem Datenschutzrecht von EKD und katholischer Kirche der mit Abstand größte praktische Anwendungsbereich zukommt und sich kleinere Kirchen andererseits bei Schaffung ihres Datenschutzgesetzes erkennbar an denjenigen von EKD oder katholischer Kirche orientiert haben, sodass sie sich nicht als Ausgangspunkt eignen. Schließlich ist die Auswahl des Datenschutzgesetzes der EKD zu begründen: Da sich die beiden größten christlichen Kirchen im Gesetzgebungsprozess zu den jeweiligen Datenschutzgesetzen eng abgestimmt haben, sind die beiden Kodifikationen insgesamt recht ähnlich. Gleichwohl zeigt sich bei einer groben Betrachtung der Gesetze, dass das *DSG-EKD* an verschiedenen Stellen doch einen mitunter deutlich anderen Weg gegangen ist als das katholische Datenschutzgesetz (*KDG*⁵¹), das sich noch näher an der *DSGVO* orientiert. Um die Wirkungsweise des Art. 91 Abs. 1 *DSGVO* in seiner konkreten Anwendung besser zu beleuchten, bietet es sich deshalb an, das Gesetz der EKD als Fallbeispiel auszuwählen, da seine Abweichungen von der *DSGVO* die Frage nach dem Einklang mit der *DSGVO* i.S.d. Art. 91 Abs. 1 *DSGVO* noch stärker aufwerfen. Hinzu kommt, dass sich speziell die Prüfung des Art. 91 Abs. 2 *DSGVO*, der die Kriterien für die eigenständige religionsgemeinschaftliche⁵² Datenschutzaufsicht aufstellt, besser an den Strukturen in der EKD exemplifizieren lässt: Die Zuständigkeit des Beauftragten für Datenschutz der EKD (*BfD.EKD*) umfasst fast alle Landeskirchen und diakonischen Werke,⁵³ während die katholische Datenschutzaufsicht auf verschiedene Stellen verteilt ist.⁵⁴

Spezifisch für die EKD ergibt sich als Überblick für die große Bedeutung von Datenverarbeitungen und Datenschutz das Folgende: Zu den knapp 21 Millionen Mitgliedern der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland,⁵⁵ den ca. 600.000 Mitarbeitern in den diakonischen Einrichtungen⁵⁶ sowie knapp 700.000 zusätzlichen ehrenamtlich Tätigen,⁵⁷ kommen die Millionen anderen Menschen, die kirchliche Einrichtungen wie Krankenhäuser, Kinderbetreuungsstätten, Pflegeheime und sonstige Sozialdienste in Anspruch nehmen. Wichtig für das Verständnis der Größenordnung sind neben den personellen Faktoren

⁵⁰ S.u. § 5 A.–C.

⁵¹ Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (*KDG*) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017.

⁵² Zum Streit, ob er tatsächlich eine religionsgemeinschaftliche und nicht nur eine spezifische behördliche Datenschutzaufsicht ermöglicht unten § 3 C.III.2.

⁵³ Zum *BfD.EKD* näher unten bei § 7 F.I.

⁵⁴ Für einen Überblick über die Ausgestaltung der katholischen Aufsicht s. *Evers/Pau*, in: Sydow, *Kirchliches Datenschutzrecht*, § 42 *KDG* Rn. 6.

⁵⁵ Vgl. *EKD* (Hrsg.), *Gezählt 2020*, S. 4, abrufbar unter https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Gezaehlt_zahlen_und_fakten_2020.pdf. Daneben gibt ca. 23 Millionen Katholiken, für die das katholische Datenschutzrecht gilt, s. ebd.

⁵⁶ *Einrichtungsstatistik Diakonie Deutschland 2018*. Die Diakonie in Zahlen, abrufbar unter <https://www.diakonie.de/die-diakonie-in-zahlen>.

⁵⁷ *Einrichtungsstatistik Diakonie Deutschland 2018*. Die Diakonie in Zahlen, abrufbar unter <https://www.diakonie.de/die-diakonie-in-zahlen>.

auch die Vielzahl von Datenverarbeitungen, die in der Kirche und den ihr zugeordneten Einrichtungen stattfinden. Dazu zählen unter anderem Datenverarbeitungen zum Zwecke von Amtshandlungen,⁵⁸ also den Konstitutiva wie dem Gottesdienst,⁵⁹ der Taufe,⁶⁰ Konfirmationen,⁶¹ Trauungen⁶² oder Bestattungen⁶³ sowie diejenigen, die für die Bereitstellung und Nutzung der sozialen Dienste von Kirche und Diakonie nötig sind, die sog. *Vitalia*,⁶⁴ etwa die Aufnahme in eine kirchliche Kindertagesstätte⁶⁵ oder ein kirchliches Krankenhaus.⁶⁶ Ferner zu nennen sind schließlich die Datenverarbeitungen zum Zwecke der Sicherstellung der kirchlichen Arbeit im weiten Sinne, also klassischer Verwaltungstätigkeit (das sog. disponierende Handeln⁶⁷). Die Coronapandemie hat außerdem gezeigt, dass kirchliches Handeln, gleich welchem Vollzug es zuzuordnen ist, zunehmend (wenn auch künftig wohl weiterhin zu einem nicht allzu großen Teil) auf virtueller Basis online stattfinden kann bzw. muss;⁶⁸ auch dies schärft die Notwendigkeit, Datenschutz und Kirchen(-recht) noch stärker zusammen zu denken.

⁵⁸ Allgemein zum kirchlichen Handeln *Munsonius*, Evangelisches Kirchenrecht, S. 49 ff.

⁵⁹ Etwa bei einer Videoübertragung von Gottesdiensten; eine der wenigen Normen des DSG-EKD, die keine Entsprechung in der DSGVO hat: § 53 DSG-EKD. Im Jahr 2018 fanden an Sonn- und Feiertagen 955.244 Gottesdienste; an Heiligabend gab es 36.976 Gottesdienste mit ca. 8 Mio. Teilnehmern, von denen auch viele Nichtmitglieder sind, s. EKD (Hrsg.), *Gezählt 2020*, S. 14, abrufbar unter https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Gezaehlt_zahlen_und_fakten_2020.pdf. Natürlich ist nicht jeder Gottesdienst für das Datenschutzrecht von Bedeutung, eine Rolle spielt es aber durchaus im Rahmen der Sonderregelung des § 53 DSG-EKD, s. dazu unten § 7 H.VI. Zum Gottesdienst aus kirchenrechtlicher Sicht näher s. *Munsonius*, Gottesdienst und Verkündigung, in: Anke/de Wall/Heinig, *Handbuch Evangelisches Kirchenrecht*, § 16 Rn. 1 ff.

⁶⁰ Im Jahr 2018 fanden 167.187 evangelische Taufen statt, vgl. EKD (Hrsg.), *Gezählt 2020*, S. 12, abrufbar unter https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Gezaehlt_zahlen_und_fakten_2020.pdf. Wiederum aus kirchenrechtlicher Sicht s. *Munsonius*, Evangelisches Kirchenrecht, S. 57 f.

⁶¹ Im Jahr 2018 fanden 165.992 Konfirmationen statt, vgl. EKD (Hrsg.), *Gezählt 2020*, S. 12, abrufbar unter https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Gezaehlt_zahlen_und_fakten_2020.pdf. Vgl. dazu *Munsonius*, Evangelisches Kirchenrecht, S. 58.

⁶² Im Jahr 2018 fanden 41.983 evangelische Trauungen statt, vgl. EKD (Hrsg.), *Gezählt 2020*, S. 12, abrufbar unter https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Gezaehlt_zahlen_und_fakten_2020.pdf. Vgl. dazu *Munsonius*, Evangelisches Kirchenrecht, S. 58 f.

⁶³ 2018 wurden 268.589 Menschen evangelisch bestattet, vgl. EKD (Hrsg.), *Gezählt 2020*, S. 12, abrufbar unter https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Gezaehlt_zahlen_und_fakten_2020.pdf.

⁶⁴ Vgl. wiederum *Munsonius*, Evangelisches Kirchenrecht, S. 50, 63 ff.

⁶⁵ Mit knapp 9000 Kindergärten machen die evangelischen Kindergärten zusammen mit ebenfalls ca. 9000 katholischen Kindergärten gut die Hälfte der insgesamt verfügbaren Kindertagesstätten aus, s. näher im Überblick *Munsonius*, Art. Kindergärten, kirchliche, S. 103 (103 ff.).

⁶⁶ S. für einen kurzen Überblick zur Thematik *Penßel*, Art. Krankenhäuser, kirchliche, S. 155 (155 ff.).

⁶⁷ *Munsonius*, Evangelisches Kirchenrecht, S. 50, 73 ff.

⁶⁸ Während der Coronakrise wurden sowohl Onlinegottesdienste als auch vermehrt digitale Seelsorge angeboten, s. etwa FAZ v. 30.6.2020, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/digitale-gottesdienste-die-pandemie-birgt-fuer-kirchen-auch-chancen-16836632.html>.

C. Zum Aufbau der Arbeit

Zentrale Leitfrage der Arbeit ist, wie sich das europäische Datenschutzrecht auf das kirchliche Datenschutzrecht auswirkt, ob und inwieweit bestehende kirchliche Freiräume auch auf unionaler Ebene geachtet werden und inwieweit das evangelische Recht die unionsrechtlichen Vorgaben erfüllt. Dabei geht es einerseits im Hinblick auf den skizzierten Modus darum, ob und inwieweit das unionale Recht das kirchliche Datenschutzrecht überhaupt determinieren kann. Hierfür sind vor allem die personellen, materiellen und temporalen Voraussetzungen der Scharniernorm Art. 91 DSGVO und dessen primärrechtliche Basis (Art. 17 und Art. 16 AEUV) zu beleuchten. Andererseits – und das nimmt die skizzierte inhaltliche Dimension auf – soll aufgezeigt werden, wie der kirchliche Gesetzgeber auf die neue Determinierung reagiert hat und ob das geschaffene Gesetz den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht, wobei auch die Veränderungen im Vergleich zur alten Rechtslage von Interesse sind.

Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt zunächst durch die Setzung des grundsätzlichen Rahmens des kirchlichen Datenschutzrechts, dem europäischen Datenschutzrecht in primär- und sekundärrechtlicher Hinsicht. Dieser Rahmen wird in Kapitel 2 dargestellt.

Zunächst sollen die unionsrechtlichen Primärrechtsnormen dargestellt werden, die den Einfluss des Unionsrechts auf das religionsgemeinschaftliche Recht determinieren (§ 2). Nach einer knappen Skizze der konventionsrechtlichen Grundlagen⁶⁹ geht es hier zunächst um diejenigen Normen, die religionsgemeinschaftliche Belange in basaler Form schützen, womit Art. 4 Abs. 2 EUV und, in eingeschränkter Weise, Art. 22 GRCh (sowie Art. 13 EUV) zu nennen sind.⁷⁰ Daran schließt sich eine Darstellung derjenigen Normen an, die von besonderer Bedeutung für den Schutz religionsgemeinschaftlicher Belange auf unionaler Ebene sind: Einerseits Art. 10 GRCh, der Schutz der Religionsfreiheit, und andererseits der schon erwähnte Art. 17 AEUV.⁷¹ Im Anschluss sollen einzelne Normen des primärrechtlichen Antidiskriminierungsrechts in gebotener Kürze vorgestellt werden, die zwar wichtig für das Verständnis des unionalen Einflusses auf das Religionsrecht sind, denen im hiesigen, datenschutzrechtlichen Kontext aber nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, wobei zumindest Art. 21 GRCh auch insoweit wichtig ist, als dass er ein allgemeines Gleichbehandlungsgebot aufstellt.⁷²

Schließlich ist auf die datenschutzrechtliche Kompetenzgrundlage (Art. 16 AEUV) und ihre grundrechtliche Basis einzugehen,⁷³ bei der sich insbesondere die Frage stellt, ob und inwieweit die Europäische Union überhaupt für den Erlass von datenschutzrechtlichen Vorgaben im Bereich der Religionsgemein-

⁶⁹ § 2 A.

⁷⁰ § 2 B.II.

⁷¹ § 2 B.III.

⁷² § 2 B.IV.

⁷³ § 2 C.

REGISTER

- Achtungsgebot 29
Anonymisierung 169 ff.
Antidiskriminierung 48 ff.
Anwendungsbereich
– DSGVO 69 ff.
– DSG-EKD 154 ff.
Archivrecht
– und Datenschutz 161 f.
Aufarbeitung sexualisierter Gewalt
295 ff.
Aufsichtsbehörden, datenschutzrechtliche
– Aufgaben und Befugnisse 259 ff.
– Ausgestaltung in der EKD 251 f.
– Ausstattung 255 ff.
– Spezifischer Art 113 ff.
– Stellung 252 ff.
– Tätigkeitsbericht 259
– Unabhängigkeit 110 ff., 253 ff.
Auftragsverarbeitung 155
Auskunftsrecht, datenschutzrechtliches
– bzgl. gespeicherter Daten 216
– Einschränkungen 217 ff.
– Negativauskunft 215 f.
Automatisierte Entscheidungen im
Einzelfall
– Nichtregelung im DSG-EKD 240 f.
- Begriffsbestimmungen 168 f.
Berechtigte Interessen 181 ff.
Berichtigung, datenschutzrechtliches
Recht auf 233 f.
Beschäftigtendatenschutz 290 ff.
Besondere Kategorien personenbezogener
Daten
– Konfessionszugehörigkeit 201 f.
– und Religionsfreiheit 200
Bestandsschutz
– und Einklang 107
– und religionsgemeinschaftlicher Status
41 f.
– und umfassende Regeln 98 ff.
- Binnenmarkt
– und datenschutzrechtliche Kompetenz
55 ff., 61 ff., 65 f.
– als Schutzgut der DSGVO 165 ff.
- Chefarzt-Urteil 26, 29, 40
- Datengeheimnis 193 f.
Datenschutz
– als Grundrecht 52 ff.
– Kritik 321 ff.
– Schutzgut 325
– unionale Kompetenz für den 54 ff.,
65 ff.
Datenschutzaufsicht, *siehe* Aufsichts-
behörden
Datenübertragbarkeit, datenschutz-
rechtliches Recht auf 234 ff.
Datenverarbeitung
– grenzüberschreitende 61 ff.
– Rechtsgrundlage 173 ff.
Der Beauftragte für den Datenschutz
der EKD 251; *Siehe auch*
Aufsichtsbehörden
Diakonische Einrichtungen 75 ff., 154 ff.,
307 f., 309 ff.
Differenzierungsgebot 38
DSGVO 68 f.
- Egenberger 26, 29
Einklang
– DSG-EKD 151 ff., 303 ff.
– Prüfungsobjekt 81 f.
– und mitgliedstaatliches Recht 96 f.
– Voraussetzungen 87 ff.
Einschränkung der Verarbeitung,
datenschutzrechtliches Recht auf 234
Einwilligung 181
EMRK 13 ff.
Erklärung Nr. 11 zum Vertrag von
Amsterdam 22

- Gefährdungsniveau, datenschutzrechtliches 307 ff.
- Geldbußen
- Beschränkung auf Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen 265 ff.
 - Höhe 272 f.
 - Opportunitätsprinzip 271 f.
 - Vollstreckung 274 f.
- Gemeindebrief 301 f.
- Gemeinsame Verantwortlichkeit 194 ff.
- Gesetzesvorbehalt
- und Datenverarbeitung 179, 182
 - und Kirchen 95, 179, 270
- Gottesdienst 66, 202, 302 f., 321
- Haushaltsausnahme 63, 70 f.
- Identität
- nationale 17 f.
- Informationspflichten, datenschutzrechtliche
- Ausschluss 214 ff.
 - Inhalte 211 ff.
 - und Verlangen 209 ff.
- Jehovas Zeugen
- Datenschutzgesetz 134 f.
 - Urteil des EuGH 26, 32, 108 f.
- Katholische Kirche 133 f., 137 f.
- Kirchen, religiöse Vereinigungen und Gemeinschaften 37, 75 ff.
- Kirchenaustritt
- datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Bekanntgabe 202 ff.
- Kirchenbücher
- und Datenschutz 139, 161, 233, 234, 322 f.
 - und datenschutzrechtliche EU-Kompetenz 66
- Kirchlicher Auftrag 145, 147, 163, 179, 190 f., 219, 298
- Kirchliches Datenschutzrecht
- DSGVO-EKD 2018 143 ff.
 - Geschichte 141 ff.
- Kirchliches Interesse 179 f., 237, 296 f.
- Kommunikationsgemeinschaft
- Kirche als 163, 283 f., 323
- Kompetenz
- unionale für den Datenschutz 55 ff., 58 ff.
 - unionale für religionsgemeinschaftliche Sachverhalte 27, 45 ff.
- Kompetenznorm, negative 25
- Kopie, datenschutzrechtliches Recht auf 221 ff.
- Körperschaftsstatus, öffentlich-rechtlicher
- datenschutzrechtliches Gefährdungsniveau 308 f.
 - und BDSG 123 f., 130 f.
 - und Bußgelder 266 ff.
 - und DSGVO 75 f.
 - und Unionsrecht 34, 37
- Lindqvist 55 ff., 65 f.
- Löschung, datenschutzrechtliches Recht auf
- und Verlangen 230 ff.
 - Voraussetzungen 228 ff.
- Medienprivileg 299 ff.
- Mitarbeiterexzess
- und DSGVO-EKD 156
- Natürliche Personen und DSGVO-EKD 155
- Negativauskunft 215 f.
- Nichtbeeinträchtigungsgebot 29
- Normwiederholungsverbot 157 ff.
- Öffnungsklausel 82 ff.
- Öffnungsklausel, gestufte 82 ff.
- Ökumenische Einrichtung 154 f.
- One-size-fits-all-Ansatz 325 f.
- Örtliche Beauftragte
- Aufgaben 249 f.
 - Bestellung 242 ff.
 - Stellung 247 ff.
 - und risikobasierter Ansatz 244 f.
- Österreichischer Rundfunk
- Urteil des EuGH 55 ff., 65 f.
- Präambel
- des DSGVO-EKD 163
- Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung 27
- privatrechtliche und zugeordnete Einrichtungen
- datenschutzrechtliches Gefährdungsniveau 309 ff.
 - und BDSG 123, 125, 131
 - und Bußgelder 266 ff., 271

- und DSGVO 76 f.
 - und Kirche 341
 - und Unionsrecht 37
- Rechtliche Verpflichtung zur
Datenverarbeitung 176
- Rechtsgrundlagen 173 ff.
- Religionsfreiheit
- Individuell 13 f., 21
 - Korporativ 14, 21
- Religionsgemeinschaftliches
Selbstverwaltungsrecht
- Grenzen 122 ff.
 - und Datenschutz 121 f.
- Richter 279 ff.
- Schadensersatz 283 ff.
- Schutzgut
- DSGVO-EKD 164 f.
 - DSGVO 165 ff.
- Seelsorgegeheimnis 287 ff.
- Status
- Abwägungsgebot 37 ff.
 - Institutionelle Reichweite 37
 - Materielle Reichweite 28 ff., 37 ff.
- und mitgliedstaatliches Recht 30 ff.
 - und Religionsfreiheit 34 f., 38 f., 44
- Subsidiarität
- des DSGVO-EKD 159 ff.
- Tätigkeitsbericht 259
- Umfassende Regeln 77 ff., 156 f.
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt 172, 325
- Vergessenwerden, datenschutzrechtliches
Recht auf 232
- Videoaufzeichnung 302 ff.
- Vollstreckung
- Bußgelder 274 f.
 - von Urteilen kirchlicher Gerichte 282
- Vorlageberechtigung kirchlicher Gerichte
277 ff.
- Widerspruchsrecht,
datenschutzrechtliches Recht 236 ff.
- Wissenschaftliche und statistische Zwecke
294 ff.
- Zweckänderung 185 ff.